

Ridlerstraße 75

80339 München

Tel.: 089/54057-435

**Umschulungsvertrag**

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen dem Umschulungsträger (Unternehmen) | und der/dem Umzuschulenden |
|  |  |
| Firma/Behörde | Herrn/Frau |
|  |  |
| Straße | Straße |
|  |  |
| PLZ Ort | PLZ Ort |
|  |  |
|  | geboren am |
|  |  |
|  | geboren in |
|  |  |
|  | Staatsangehörigkeit |

wird nachstehender Umschulungsvertrag im Ausbildungsberuf (zutreffendes bitte ankreuzen)

Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Fachkraft für Abwassertechnik mit der Vertiefung in:  Kläranlagenbetrieb   
  Kanalbetrieb

Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft mit dem Schwerpunkt:  Logistik, Sammlung und Vertrieb  
  Abfallverwertung und -behandlung  
  Abfallbeseitigung und -behandlung

Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice mit dem Schwerpunkt:  Rohr- und Kanalservice  
  Industrieservice

geschlossen. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung ergibt sich aus dem anliegenden Umschulungsplan.

§ 1 Umschulungszeit

**1. (Dauer)**Die Umschulung beginnt am  und endet am  .

**2. (Probezeit)**Die Probezeit beträgt       Monate. Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 2 Umschulungsorte

**1. Umschulungsstätte**

Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelungen nach Nr. 2 in/im

und den mit dem Betriebssitz für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**2. Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte**

Der/Die Umzuschulende ist verpflichtet, die Berufsschule - soweit vorgeschrieben - regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, z.B. an Lehrgängen der BVS.

Inhalte des Berufsbildes werden in folgenden Partnerbetrieben vermittelt:

§ 3 Vergütung

Die/Der Umzuschulende erhält keinerlei Vergütung vom Umschulungsträger.

Der Umschulungsträger zahlt der/dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt z. Z. monatlich  
 EUR brutto im ersten Umschulungsjahr  
 EUR brutto im zweiten Umschulungsjahr  
 EUR brutto im dritten Umschulungsjahr

§ 4 Dauer der täglichen und wöchentlichen Umschulungszeit

Die regelmäßige tägliche Umschulungszeit beträgt     Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der in der Umschulungsstätte geltenden Ordnung.

§ 5 Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Umzuschulende erhält Erholungsurlaub[[1]](#footnote-1). Dieser beträgt zur Zeit  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .  
 Werktage oder Arbeitstage im Jahr .

§ 6 Kosten der Umschulung

Die Kosten im Rahmen der beruflichen Umschulung (z.B. für den Besuch der Berufsschule und von Lehrgängen einschließlich der Prüfungsgebühren) trägt  
  
  
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Bezeichnung des Kostenträgers

§ 7 Beendigung des Umschulungsverhältnisses

**1. Kündigung während der Probezeit**Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**2. Kündigung nach der Probezeit**Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,  
b) vom Umzuschulenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Umschulung aufgeben oder sich für andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

**3. Form der Kündigung**Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**4. Unwirksamkeit einer Kündigung**Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam. wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

**5. Anhörung des Trägers**Eine Kündigung kann nur unter vorheriger Anhörung des Trägers der Umschulungskosten erfolgen.

§ 8 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Umschulungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens zu dem in § 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt. Die/der Umzuschulende ist danach in der Wahl seines Arbeitsplatzes frei.

3.

, .  
Ort Datum

Umschulungsträger: Die/Der Umzuschulende:

.

(Stempel und Unterschrift) (Voller Vor- und Zuname)

Hinweise

1. Vorstehender Vertrag ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.  
Eine Ausfertigung erhält die/der Umzuschulende.  
Eine Ausfertigung erhält der Umschulungsträger.  
Eine Ausfertigung erhält der Kostenträger.  
Eine Ausfertigung erhält die Zuständige Stelle für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse[[2]](#footnote-2).

1. Nach Bundesurlaubsgesetz im letzten Jahr 24 Werktage/20 Arbeitstage. [↑](#footnote-ref-1)
2. Dieser Ausfertigung sind der betriebliche Umschulungsplan, eine Kopie des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule, eine Kopie des Zeugnisses der vorherigen Berufsabschlussprüfung und ggf. der Nachweis der Kostenübernahme des Kostenträgers beizulegen.  
   Über die Eintragung erhält der der Betrieb ein Schreiben mit der Nummer, unter der das Umschulungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wurde. [↑](#footnote-ref-2)